

# Netzanschlussvertrag

## für Netzanschlüsse ab Mittelspannung

zwischen

**Muster GmbH, Straße, Postleitzahl, Ort**

nachfolgend in direkter Anrede „Sie, Ihr, Ihrer bzw. Ihren“ genannt

und

**NordNetz GmbH, Schleswig-HeinGas-Platz 1, 25450 Quickborn**

nachfolgend „wir, uns bzw. unser“ genannt

beide gemeinsam als „Vertragspartner“ bezeichnet

für

**Anschlussobjekt/Kunde, Straße, Postleitzahl, Ort**

**Vertragsnummer: [z. B. Meldungsnummer aus SAP]**

### 1. Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist der Anschluss Ihrer elektrischen Anlagen an unser Netz und die zum Zwecke der Entnahme bzw. Einspeisung von Strom von uns zur Verfügung gestellte Netzanschlusskapazität sowie die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.

### 2. Vertragsanlagen

Die wichtigsten Informationen rund um Ihren Netzanschluss und zu dessen Betrieb haben wir für Sie in den Anlagen zu diesem Netzanschlussvertrag zusammengefasst. Somit sind die folgenden Anlagen wesentlicher Vertragsbestandteil.

- Anlage 1: Technische Spezifikation Netzanschluss
- Anlage 2: Technische Betriebsrichtlinie
- Anlage 3: Allgemeine Bedingungen für Netzanschlüsse ab Mittelspannung
- Anlage 4: Grundregeln zur Netzführung
- Anlage 5: Regelungen für Neuanschlüsse und Anschlussänderungen (*alternativ*: „entfällt“)

### 3. Netzanschluss

Wir halten den Netzanschluss für Entnahme und Einspeisung vor. An diesem stellen wir Ihnen die vereinbarte Netzanschlusskapazität zur Verfügung.

Die für Ihren Netzanschluss geltenden Einzelheiten finden Sie in der Anlage 1.

#### 4. Technische Betriebsrichtlinie und Allgemeine Bedingungen

Beim Betrieb Ihrer Anlagen sind die in der Anlage 2 beschriebenen technischen Betriebsrichtlinien zu beachten. Darüber hinaus sind die Anforderungen nach § 49 EnWG einzuhalten.

Die „Allgemeinen Bedingungen für Netzanschlüsse ab Mittelspannung“ beinhalten allgemeingültige Regelungen zum Netzanschlussverhältnis zwischen Ihnen und uns und liegen als Anlage 3 bei.

Die individuellen Regelungen für Ihren Netzanschluss in der Anlage 1 sowie ggf. in den Anlagen 4 und 5 sind gegenüber abweichenden allgemeinen Regelungen aus den Anlagen 2 und 3 vorrangig.

#### 5. Grundregeln zur Netzführung

In der Anlage 4 sind die für den Betrieb Ihres Netzanschlusses gültigen Grundregeln zur Netzführung vorgegeben.

#### 6. **Nur bei Bedarf**: Kosten und Netzanschlusskapazität

Wir erbringen für Sie im Falle des Neuanschlusses bzw. bei einer Anschlussänderung die in der Anlage 5 näher beschriebenen Leistungen.

**Textbaustein nur für Anschlüsse im NB5**: Der Endbetrag in Euro ist vorbehaltlich unvorhersehbare Ereignisse, die außerhalb unseres Einflussbereiches gemäß Anlage 3, Ziffer 12 Absatz 6 liegen, ein Festpreis. Dieser ist nach Rechnungsstellung zu überweisen. Die Absätze 1, 2 und 4 der Anlage 3, Ziffer 12 finden keine Anwendung.

Für Sie fallen dabei folgende Kosten an:

- Anschlusskosten: xxx Euro
- Inbetriebnahme: xxx Euro
- Baukostenzuschuss: xxx Euro **[nur bei Bedarf]**
- Erdschlusskompensation: xxx Euro **[nur bei Bedarf]**
- Summe: xxx Euro

Alle Kosten verstehen sich als Nettopreise zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

**Textbaustein nur für Anschlüsse im NB5**: Die Rechnungsstellung der Gesamtsumme erfolgt nach Inbetriebnahme der Station. Die von uns in Rechnung gestellten Beträge werden zum angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig. Wir gehen hierfür in Vorleistung. In Einzelfällen behalten wir uns vor, Ihre Daten an eine Auskunftsdatei zur Bonitätsprüfung zu übermitteln. Für Ihren Netzanschluss stellen wir Ihnen folgende Gesamtnetzanschlusskapazität zur Verfügung:

- **XX** MW bei Entnahme aus unserem Netz

- **Auch „0“ angeben:** YY MW bei Einspeisung in unser Netz

Bitte beachten Sie, dass spätere Änderungen der Netzanschlusskapazitäten nur in der Anlage 1 nachgepflegt werden. Änderungen sind ggf. nach Maßgabe der Anlage 3 kostenpflichtig.

Die Zahlungsbedingungen, die Abrechnung von ggf. auftretenden unvermeidbaren Mehrkosten und die Berechnungsgrundlagen zum Baukostenzuschuss entnehmen Sie bitte der Anlage 3.

An dieses Angebot halten wir uns drei Monate ab Ausstellungsdatum gebunden.

## **7. Laufzeit, Beendigung und Anpassung des Vertragsverhältnisses**

Der Netzanschlussvertrag tritt mit Gegenzeichnung in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Gleichzeitig verlieren alle zwischen uns bislang geltenden Vereinbarungen hinsichtlich des Netzanschlusses ihre Gültigkeit.

Sie können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalendermonats kündigen, wenn Sie den Netzanschluss aufgeben. Wir können das Vertragsverhältnis mit gleicher Frist jederzeit kündigen. Soweit unsere Anschlusspflicht für Ihre Anlage nach § 17 EnWG weiterhin besteht, bieten wir Ihnen gleichzeitig mit der Kündigung einen neuen Netzanschlussvertrag an. Die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

Wir sind berechtigt, die Anlagen 2 und 3 erforderlichenfalls abzuändern. Über eine Abänderung informieren wir Sie rechtzeitig vor deren Inkrafttreten. Bei einer Änderung können Sie dieser innerhalb von sechs Wochen unter Angabe von Gründen widersprechen. Wenn Sie innerhalb dieses Zeitraums nicht widersprechen, gilt die Abänderung als zwischen uns vereinbart.

## **8. Dienstbarkeitsbestellung für Netzanschlussanlagen**

Wir sind berechtigt, zum Zwecke der Errichtung, des Betriebes, der Instandhaltung und des Unterhalts unserer Anlagen für den Netzanschluss, einschließlich der Durchführung der zum Betrieb erforderlichen Schutzmaßnahmen, das Grundstück, auf dem sich der Anschluss befindet, uneingeschränkt zu nutzen, zu betreten und auch zu befahren. Sie verpflichten sich, hierfür auf unser Verlangen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit unentgeltlich zu bewilligen. Sind Sie nicht Grundstückseigentümer, verpflichten Sie sich, die Bewilligung zur Eintragung einer entsprechenden Dienstbarkeit beim Grundstückseigentümer einzuholen.

## 9. Rechtsnachfolge, Teilunwirksamkeit und Gerichtsstand

Dieser Vertrag darf nur mit Zustimmung des anderen auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Tritt an unsere Stelle ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Netzanschlussverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht Ihrer Zustimmung. Der Wechsel des Netzbetreibers wird von uns öffentlich bekannt gemacht und auf unserer Internetseite veröffentlicht.

Eine Zustimmung des anderen ist nicht erforderlich, wenn der Vertrag auf ein gemäß §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen übertragen wird.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder seiner Anlagen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden sich die Vertragspartner über diese unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen abstimmen.

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Sitz unserer Gesellschaft.

Quickborn, den \_\_\_\_\_

Musterort, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
NordNetz GmbH

\_\_\_\_\_  
Muster GmbH